# Stellungnahme

Diakonie Deutschland

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Maria Loheide Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1634
Telefax: +49 30 65211-3634
maria.loheide@diakonie.de

Berlin, 09.12.2014

Stellungnahme der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Diakonie Deutschland unterstützt und begleitet in ihrer Arbeit in unterschiedlichen Feldern (Beratungsdiensten und Einrichtungen) auf vielfältige Art Menschen, die als Betroffene Gewaltstraftaten und Gewalterfahrungen erlebt haben.

Die Straftaten, die häufig im unmittelbaren sozialen Umfeld von Betroffenen begangen werden, verursachen Traumatisierungen, die ihnen das weitere Vorgehen gegen den oder die Straftäter erschweren. Verstärkt wird dies u.a. dadurch, dass Opfer von sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt mit dem weiteren Vorgehen im Strafverfahren nicht vertraut sind und u.U. über wenige bis keine Kenntnisse über die ihnen zustehenden Schutzrechte verfügen. Sie benötigen hierfür einen geschützten Rahmen sowie Unterstützung und Begleitung, um das Strafverfahren als Zeugen durchzustehen und um retraumatisierende Erfahrungen zu verhindern.

## Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich die Ansätze zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 für die Verwirklichung der Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, insbesondere die gesetzliche Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung durch die Bundesregierung in geltende Rechtsvorschriften. Die Rechte von Opfern, Zeugen und Nebenklägerinnen und Nebenklägern werden gestärkt.

### Besonderheiten von Flüchtlingen als Opfer von Gewalttaten

Mit §48 Absatz 3 StPO-E wird die Rechtspraxis verpflichtet nun in der Regel den individuellen Schutzbedürfnissen der Opfer von Straftaten gerecht zu werden und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Besonders sei darauf hingewiesen, dass aus Sicht der Diakonie Deutschland in Verfahren, in denen Flüchtlinge Opfer von Straftaten sind, besondere Anforderungen an die Gewährleistung des Opferschutzes gestellt sind. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können Opfer von Kinderhandel sein, so dass für sie,



Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

aufgrund der kriminellen Strukturen, die sich dahinter verbergen, besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Einzelne Straftatbestände greifen oftmals ineinander über, so dass in Fällen, in denen es einzelne Anhaltspunkte bzw. einen Verdacht auf Kinderhandel geben kann, eine enge Vernetzung von Jugendamt, Ermittlungsbehörden und Gericht sowie das Vorhandensein entsprechend sensibilisierter und qualifizierter Fachkräfte nötig ist.

Die Situation in Flüchtlingseinrichtungen bringt besondere Anforderungen an die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Opferrechte mit sich. Hier muss ein anderer Bedarf abgedeckt werden und erfordert von den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern eine besonders hohe Sprach- und psychosoziale Beratungskompetenz. Dies sollte bei der Festlegung von Standards zur Weiterbildung Berücksichtigung finden.

#### Zugang zu psychosozialer Prozessbegleitung

Der europarechtlichen Mindestvorgabe des Artikel 8 der EU-Richtlinie, begründet den rechtlichen Anspruch von Opfern ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlosen Zugang zu Opferunterstützungsdiensten. Dieser Rechtsanspruch wird mit § 406g und 406h StPO-E im nationalen Rechtssystem umgesetzt.

§ 406h Absatz 5 StPO-E nennt, in welchen Fällen des § 397a StPO dem Verletzten aus einem Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen ist und in welchen Fällen, wenn dies die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten erfordert, beigeordnet werden kann. Dabei steht lediglich kindlichen und jugendlichen Gewaltopfern in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 StPO auf Antrag in jedem Fall kostenlose Prozessbegleitung zu.

Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist diese Unterscheidung in Zielgruppen und Straftaten nur in Teilen nachvollziehbar. Zwar gibt § 406h Absatz 5 Satz 2 StPO-E einen Ermessensspielraum, um nicht von vornherein im Einzelfall anderen, besonders schutzbedürftigen Verletzten den Zugang zur kostenloser Prozessbegleitung zu verwehren, aber es ist davon auszugehen, dass ein gesondertes und damit zusätzliches Prüfverfahren nach § 48 Absatz 3 StPO-E für das Opfer einer Straftat nach § 397a StPO eine zusätzliche Verunsicherung und damit Belastung darstellt. Auch ist anzumerken, dass die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Psychosoziale Prozessbegleitung" zwar die Zielgruppen, die als besonders schutzbedürftige Verletzte gelten, als bundeseinheitlichen Mindeststandard bestimmt hat und an der sich die justizielle Praxis orientieren kann, aber ein rechtliche Verbindlichkeit, an der sich die Länder nach § 406g Absatz 2 StPO-E halten müssen, ist damit nicht gegeben. Insofern gibt die Diakonie Deutschland zu bedenken, diese Unterscheidung bzw. Einschränkung im vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Straftat nach § 397a StPO wurden, aufzuheben.

## Kooperationsbedarf zwischen Bund und Ländern

Die in Deutschland bestehenden Frauenhäuser, Beratungsstellen und nicht zuletzt auch das Hilfetelefon stellen bereits jetzt wichtige Bausteine bei der Umsetzung dieses Rechtes dar. Entsprechend wird jedoch auch deutlich, dass in dieser Beziehung zwar die Bundesrepublik als Ganzes in der Pflicht ist. Der Bund als solcher kann allerdings die Errichtung der benötigten Hilfestrukturen nur begrenzt voranbringen. Der Aufbau und die Organisation der Hilfestrukturen fallen maßgeblich in die Zuständigkeit der Länder. Demgegenüber bedürften vom Bund geregelte Bestimmungen über den Aufbau von Hilfestrukturen in den Ländern der Zustimmung des Bundesrates.

Der Aufbau und die Organisation von Hilfestrukturen sollte im Rahmen von bundesrechtlichen Eckpunkten (Rechtsanspruch auf Hilfe) möglichst nahe an den jeweiligen regionalen Gegebenheiten geregelt werden. Bislang fehlt auch im Bereich der Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen ein solcher bundesrechtlicher Rahmen, der die Länder zu weiteren organisatorischen Maßnahmen veranlassen könnte. Die Erfahrungen mit dem nur schleppend vorankommenden flächendeckenden Ausbau der Angebote für von Gewalt betroffene Frauen zeigen vielmehr gut, wo derzeit die Umsetzungsprobleme liegen: Im Bericht der Bundesregierung der 17. Wahlperiode zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder vom 16.08.2012 wurde bereits darauf hin-



Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

gewiesen, dass eine verlässliche, gesicherte Finanzierung für die Bereiche Frauenhäuser wie andere Unterstützungsdienste für Betroffene von Gewalterfahrungen unabdingbar ist und in die Zuständigkeit der Länder fällt. Die 24. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister hat am 1./2. Oktober 2014 festgestellt, dass bei den Rahmenbedingungen von Frauenhäusern <u>und</u> Opferunterstützungsstellen in den Ländern Unterschiede bestehen. Sie hat deshalb den Bund gebeten zusammen mit den Ländern Vorschläge zur nachhaltigen Verbesserung der Hilfeangebote für Opfer zu erarbeiten. Auch für die Einrichtung und Finanzierung der von Artikel 8 der EU-Richtlinie vorgesehenen Unterstützungsdienste sind die Länder zuständig. Vor diesem Hintergrund besteht die Hoffnung, dass von der Richtlinie ein weiterer Impuls für vermehrte Anstrengungen in diese Richtung ausgeht.

#### Informationsmaterial in leichter Sprache

Die Diakonie Deutschland legt Wert darauf, dass die Information der Betroffenen über die rechtliche Umsetzung der EU-Richtlinie durch das 3. Opferrechtsreformgesetz und die bestehenden Angebote grundsätzlich in leichter Sprache erfolgt. Ergänzend muss auch sämtliches Informationsmaterial zum Opferrechtsreformgesetz in leichter Sprache verfasst und zugänglich gemacht werden.

Das Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung (s. Artikel 7 der EU-Richtlinie) ist im gerichtlichen Verfahren nicht ausreichend, bereits bei der Anzeigenaufnahme und im weiteren Ermittlungsverfahren sind entsprechende hohe Sprach- und psychosoziale Beratungskompetenz erforderlich.

## Zu Artikel 1 Änderung der StPO

Der neue § 406g StPO-E setzt Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1Buchstabe c der Opferschutzrichtlinie um, der emotionale und psychologische Unterstützung für die Opfer einer Straftat vorsieht. Ein erster Ansatzpunkt für eine solche Hilfe besteht bereits in § 406h Nr. 5 StPO. Allerdings verlangt diese Regelung bislang nur den möglichst frühen Hinweis auf bestehende Angebote dieser Art. Ein solcher Hinweis allerdings ginge ins Leere, wenn diese Angebote nicht bereits bestehen. Dem soll nun die vorgeschlagene Neufassung der §§ 406 g und h StPO-E abhelfen. § 406g-StPO-E enthält eine Legaldefinition der psychosozialen Prozessbegleitung und setzt Eckpunkte für die maßgebliche Qualitätssicherung in diesem Bereich. Gem § 406g Abs. 2 StPO-E können sich die Betroffenen einer solchen Unterstützung bedienen, die den Verletzten dann auch in die Vernehmungen und die Hauptverhandlung begleiten darf. Über dieses Verfahrensrecht zur Einbeziehung der Prozessbegleiter hinaus, begründet dann § 406h Abs. 5 StPO-E in bestimmten Konstellationen einen Rechtsanspruch auf diese Leistung und stellt klar, wann eine solche Beiordnung im Ermessen des zuständigen Gerichts liegt.

Allerdings fällt auf, dass der Entwurf vom Wortlaut der Richtlinie abweicht. Während sich der Gewährleistungsauftrag der Richtlinie auf die Zeit "vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des *Strafverfahrens*" bezieht, soll die zu dessen Umsetzung vorgesehene psychosoziale Prozessbegleitung "vor, während und nach der Hauptverhandlung" tätig werden. Dieser Zeitraum liegt zwar innerhalb des von der Richtlinie umfassten Zeitraums; gleichwohl dauert das Strafverfahren im Sinne der StPO als solches sehr viel länger und umfasst insbesondere die gerade auch für das Opfer sehr relevante Ermittlungsphase, in der die Polizei gem. § 161 StPO dem Verdacht einer Straftat nachgeht. Selbst wenn man nur auf das Hauptverfahren abstellt, weitere Abschnitte im Verfahrensverlauf sind die Klageerhebung gem. 3 151 StPO-E durch die Staatsanwaltschaft, die eine gerichtliche Untersuchung eröffnet und dann die dem Richter vorbehaltene Eröffnung des Hauptverfahrens gem. § 199 StPO, die ebenfalls deutlich vor der eigentlichen, noch vom Gericht gem. §§ 212 ff. StPO-E vorzubereitenden Hauptverhandlung liegt.

Auch wenn das Anliegen des Gesetzgebers nachvollziehbar ist, eine Beeinflussung der Zeugen und deshalb den Gegenstand der Beratung möglichst zu vermeiden, ist nicht ganz nachvollziehbar, für welchen Zeitraum der Anspruch aus § 406h StPO-E genau gelten soll: § 406g Abs. 1 Satz 1 bezieht die Begleitung auf den Zeitraum vor, während und nach der Hauptverhandlung. Dagegen sieht Abs. 1 Satz 2 eine "Unterstützung im gesamten Strafverfahren" vor, was in der Tat den gesamten vorher beschriebenen Zeitraum seit der Anzeige und der Aufnahme der Ermittlungen umfasst. Insofern sehen wir hier noch Klarstellungs-



Diakonie # Deutschland

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Evangelischer Bundesverband

bedarf, dem unserer Ansicht nach im Sinne der EU-Richtlinie durch eine Begleitung während des gesamten Verfahrens abzuhelfen ist.

An die psychosozialen Prozessbegleiter sind hinsichtlich ihrer Qualifikation und Tätigkeit hohe Anforderungen zu stellen. Für die Umsetzung des § 406g StPO-E hält die Diakonie Deutschland deshalb die von der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses abgegebenen Empfehlungen für geeignet. Die Ausarbeitung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Psychosoziale Prozessbegleitung" vom 26. Juni 2014 bildet mit den wissenschaftlich hinterlegten Standards darüber hinaus eine gute Grundlage für bundeseinheitliche Mindeststandards zur Durchführung und zur entsprechenden Weiterbildung.

Berlin, den 09.12.2014

Maria Loheide Vorstand Sozialpolitik